

BGer 1C_560/2019 vom 1. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_560_2019

FR: TF 1C_560/2019 du 1 novembre 2019

IT: TF 1C_560/2019 del 1 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde in Rechtshilfesachen als unzulässig, weil kein besonders bedeutender Fall im Sinne von Art. 84 BGG gegeben ist, so fällt es innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels einen Nichteintretensentscheid (Art. 107 Abs. 3 BGG). Dieser Entscheid wird - unter Vorbehalt der allgemeinen Unzulässigkeitsgründe nach Art. 108 Abs. 1 BGG - im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 109 Abs. 1 BGG in Dreierbesetzung auf dem Zirkulationsweg getroffen (BGE 133 IV 125 E. 1.2 S. 127).

Soweit Art. 109 Abs. 1 BGG das Erfordernis des " besonders bedeutenden Falles " betrifft, handelt es sich (im Verhältnis zu Art. 20 und Art. 108 BGG) um eine "lex specialis" für Verfahren betreffend die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Daher ist Art. 109 Abs. 1 BGG (Dreierbesetzung) grundsätzlich auch bei

offensichtlich

fehlendem besonders bedeutendem Fall anwendbar. Davon zu unterscheiden sind die allgemeinen Unzulässigkeitsgründe, welche bei Offensichtlichkeit im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a-c BGG zu beurteilen sind. Dazu gehören etwa das eindeutige Versäumen der Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 2 lit. b BGG) oder die offensichtlich ungenügende Beschwerdebegründung im Sinne von Art. 108 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 42 Abs. 2 BGG (BGE 133 IV 125 E. 1.2 S. 127 f.). Nicht ausreichend begründet ist die Beschwerde in Rechtshilfesachen insbesondere dann, wenn nicht ausgeführt wird, warum ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliege (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG ; BGE 133 IV 125 E. 1.2 S. 128). Offensichtlich nicht substantiiert (im Sinne von Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG) sind zudem auch Beschwerden, die sich mit dem Gegenstand und den Erwägungen des angefochtenen Entscheides nicht auseinandersetzen. Diese Verfahrensregelung gilt auch für Beschwerden gegen Auslieferungen (vgl. Bundesgerichtsurteile 1C_661/2018 vom 19. Dezember 2018 E. 1; 1C_223/2018 vom 17. Mai 2018).

Liegt offensichtlich ein solcher allgemeiner Unzulässigkeitsgrund vor, ist im einzelrichterlichen Verfahren ein Nichteintretensentscheid zu fällen (Art. 108 Abs. 1 BGG). In diesen Fällen erübrigt sich die zusätzliche Prüfung des besonderen Eintretenserfordernisses von Art. 109 Abs. 1 BGG (besonders bedeutender Fall), selbst wenn sein Vorliegen geltend gemacht wird. Art. 109 Abs. 1 BGG kommt somit nur - aber immer dann - zum Zug, wenn die dort genannte Eintretensvoraussetzung für das Nichteintreten entscheidend ist. In diesem Fall erweist sich Art. 109 Abs. 1 BGG (im Verhältnis zu Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG) als "lex specialis" und hat insoweit Vorrang (BGE 133 IV 125 E. 1.2 S. 128).

E. 2

Die Beschwerdeschrift enthält keine Ausführungen zur Sachurteilsvoraussetzung des besonders bedeutenden Falles (Art. 84 BGG). Eine besonders bedeutende Auslieferungssache wäre hier auch nicht ersichtlich; der angefochtene Entscheid stützt sich auf die anwendbaren Rechtsnormen und die einschlägige Praxis des Bundesgerichtes; Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich nicht.

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides nicht erkennbar auseinandersetzt: Er macht geltend, die Haftbedingungen in seinem Heimatland seien für ihn nicht akzeptabel. Aus gesundheitlichen Gründen sei er nicht hafterstehungsfähig. Mit diesen Vorbringen hat sich die Vorinstanz ausführlich befasst (vgl. angefochtener Entscheid, E. 3-5, S. 4-18). Sie gelangt zum Schluss, dass es aufgrund der anwendbaren völkerrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig wäre, das Auslieferungsersuchen bloss wegen der zu erwartenden Haftbedingungen zum Vornherein zu verweigern. Den genannten Bedenken des Beschwerdeführers trägt das Bundesstrafgericht ausdrücklich Rechnung, indem es die Auslieferung nur unter der Bedingung bewilligt hat, dass die zuständige rumänische Behörde gegenüber dem BJ eine förmliche Garantieerklärung abgibt (betreffend Haftbedingungen, Zugang des Verfolgten zu medizinischer Betreuung, Haftbesuchsrecht der schweizerischen diplomatischen Vertretung in Rumänien und Information seitens der rumänischen Behörden). Die verlangte Garantieerklärung erstreckt sich insbesondere auf die Zusicherung, dass die Gesundheit des Verfolgten bzw. sein "Zugang zu genügender medizinischer Betreuung, insb. zu notwendigen Medikamenten" gewährleistet wird. Diesbezüglich wird (unter anderem) auch das Recht der schweizerischen diplomatischen Vertretung in Rumänien ausbedungen, den Verfolgten "jederzeit und unangemeldet ohne jegliche Überwachungsmaßnahmen zu besuchen" (angefochtener Entscheid, S. 20, Dispositivziffer 2).

E. 3

Mangels Substanziierung eines besonders bedeutenden Auslieferungsfalles und mangels Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides ist auf die Beschwerde im einzelrichterlichen Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 42 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Art. 84 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 133 IV 125 E. 1.2 S. 128).

Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann hier ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.